

Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“ für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Jeder der eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit sich führen möchte, muss einen sog. Kleinen Waffenschein bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen.

Diese Waffen müssen mit dem „PTB-Zeichen“ versehen sein.



Wer mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe angetroffen wird und nicht im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ ist, muss damit rechnen, mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft zu werden.

Der **Erwerb** und der **Besitz** einer solchen Waffe ist zwar weiterhin ab 18 Jahren ohne ausdrückliche waffenrechtliche Erlaubnis möglich. Verboten ist aber das **Führen** einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe außerhalb des „befriedeten Besitztums“ (Wohnung/Haus und damit zusammenhängendes Grundstück)! Hierfür ist der Besitz eines Kleinen Waffenscheins erforderlich!

Ausnahmen gibt es:

- für den Transport z.B. vom Waffenhändler nach Hause oder von dort zur Reparatur, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit (abgeschlossenes Behältnis) transportiert wird,
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern!),
- für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstiger Wasserfahrzeuge auf dem jeweiligen Fahrzeug oder bei (regulären) Not- und Rettungsübungen,
- für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn dabei optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Voraussetzungen für die Erteilung des kleinen Waffenscheins sind:

- Volljährigkeit,
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
- persönliche Eignung (§ 6 WaffG)

Wer Waffen und Munition besitzt, hat gemäß § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Wichtig ist auch noch:

Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Märkten, Tanzveranstaltungen und dgl., gemäß § 42 WaffG keine Waffen führen.

Außerdem berechtigt der Kleine Waffenschein nicht zum Schießen, auch nicht zum Jahreswechsel.

Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen wie z.B. Schießen mit Platzpatronen auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“ oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt oder zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft sowie im Obst- und Weinbau.

Das Führen von Reizstoffsprühgeräten (z. B. Pfefferspray) ist frei ab 14 Jahren und Bedarf keiner waffenrechtlichen Erlaubnis.

Verlust:

Der Verlust des Kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).

Allgemeine Hinweise der Polizei:

Beim Führen einer Schusswaffe, die den Kleinen Waffenschein erfordert, gilt zu Bedenken, dass sich diese Schusswaffen im Aussehen kaum von echten Schusswaffen unterscheiden.

Die Polizei muss grundsätzlich davon ausgehen, dass es sich bei einer gesichteten Waffe um eine echte Schusswaffe handelt und wird entsprechend reagieren.

Seit 2009 gilt ein Verbot des Führens von folgenden Gegenständen:

- Anscheinswaffen (Erklärung siehe nächste Seite),
- Hieb- und Stoßwaffen,
- Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm.

Hiervon ausgenommen:

- Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
- Transport im verschlossenen Behältnis,
- Wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt (z. B. Berufsausübung, Brauchtumpflege, Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck).

Anscheinswaffen:

Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden; dies gilt auch für Nachbildungen von Schusswaffen oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder die Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist (siehe Kleiner Waffenschein). Erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel bestimmt sind insbesondere Gegenstände, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen.